

Statuten der Pfadfinderinnen Quivelda Weinfelden

1. Allgemeines

1.1. Name, Sitz, Haftung

Unter dem Namen Pfadfinderinnen Quivelda Weinfelden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Der Verein hat seinen Sitz in Weinfelden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Nachstehend ist der Begriff „Abteilung“ gleichbedeutend wie „Verein“.

1.2. Zweck

Die Abteilung will auf lokaler bzw. regionaler Ebene die Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) verwirklichen. Sie hält sich von jeder parteipolitischen Bindung frei. Sie zeichnet sich durch Toleranz gegenüber verschiedener Glaubenskenntnissen und –gemeinschaften aus. Sie verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszweck.

Sie anerkennt Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Pfadi Thurgau (PTG) und der PBS.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder

Die Abteilung umfasst Aktiv-und Ehrenmitglieder sowie Gönnerinnen.

Aktivmitglieder sind Mitglieder aller Stufen, die ordnungsgemäss aufgenommen worden sind, sowie Mitglieder des Abteilungsvorstandes. Aktivmitglieder zahlen den Jahresbeitrag, wobei die Mitglieder des Leitungsteams von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind. Die Aktivmitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PTG und der PBS.

Gönnerinnen sind Personen sowie ehemalige Pfadfinderinnen, welche der Abteilung jährlich eine freiwillige finanzielle Unterstützung leisten.

Zu Ehrenmitgliedern der Abteilung können Personen ernannt werden, die sich um dieselbe in besonderer Weise verdient gemacht haben.

2.2. Erziehungsberechtigte

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen und allen damit zusammenhängenden schriftlichen Erklärungen sind nur mit der Unterschrift der erziehungsberechtigten Person gültig.

2.3. Aufnahme

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die Abteilungsleitung oder die Stufenleitung, sofern eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegt.

2.4. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt an die Abteilungsleiterin, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.

2.5. Ausschluss

Wer den Interessen der Pfadi zuwiderhandelt oder wer durch sein Verhalten dem Ansehen der Pfadi schadet, kann durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen werden. Wer von der Abteilung ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe beim Komitee der Pfadi Thurgau Beschwerde einlegen.

2.6. PIC

Ist das Mitteilungsblatt der Pfadfinderinnen und Pfader der Abteilungen Weinfeldern.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- Jahresversammlung
- Abteilungsvorstand (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- Abteilungsleitung (mit den Abteilungsleiterinnen)
- Revisionsstelle

3.2. Jahresversammlung

Die Jahresversammlung, an welche Eltern stellvertretend für ihr Kind unter 16 Jahren mit einer Stimme pro vertretenem Kind das Stimm- und Wahlrecht ausüben, findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den/die Präsidenten/in einberufen und geleitet. Pfadfinderinnen ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Ihre Teilnahme ist obligatorisch. An der Jahresversammlung werden folgende Geschäfte behandelt

- Jahresbericht des Präsidiums des Abteilungsvorstandes
- Jahresbericht der Abteilungsleitung
- Jahresrechnung und Mitgliederbeiträge
- Wahl der Mitglieder inkl. Präsident*in des Abteilungsvorstandes sowie 2 Rechnungsrevisor*innen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Orientierung über das Jahresprogramm durch die Abteilungsleitung

3.3. Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand ist das ausführende Organ der Jahresversammlung. Er konstituiert sich selbst und besteht aus der/dem Präsident*in (dem Präsidium), dem/der Vizepräsident*in, dem/der Kassier*in, dem/der Aktuar*in, einem/einer bis zwei Beisitzer*innen. Die Abteilungsleitung nimmt von Amtes

wegen Einsitz. Nachfolgend wird der Abteilungsvorstand Elternkomitee genannt.

Die Sitzungen wird vom Präsidium, von den Abteilungsleitern*innen nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Dem Elternkomitee obliegen folgende Geschäfte:

- Unaufdringliche Überwachung des Betriebes der Aktiven
- Bestimmen der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung
- Beruft die Jahresversammlung ein und bereitet diese vor
- Sicherung der Finanzen
- Unterstützen der Abteilungsleitung nach Bedarf

Die Amtsdauer wird an der Jahresversammlung bestimmt, sollte mindestens drei Jahre und maximal sechs Jahre dauern.

3.4. Abteilungsrepräsentative

Sie besteht aus den Stufenleiterinnen und den Abteilungsleiterinnen der Abteilung. Die Sitzung der Abteilungsrepräsentative wird von den Abteilungsleiterinnen nach Bedarf einberufen.

Die Mitglieder der Abteilungsrepräsentative tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe,
- legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für die Einbettung der Aktivitäten der Stufen in die Methodik der PBS,
- sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadlaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei vom Pfadiprofil der PBS leiten,
- plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und
- pflegt die Kontakte gegen aussen, d. h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen

3.5. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus ein bis zwei Abteilungsleiterinnen. Sie dürfen nicht gleichzeitig das Präsidium des Abteilungskomitees sein und müssen volljährig sein.

Die Abteilungsleiterinnen

- koordinieren die Arbeit der Abteilungsleitung und leiten deren Sitzungen,
- verfügen in der Abteilungsrepräsentative über den Stichentscheid,
- sorgen gemeinsam mit der Stufenleitung für eine gute Führung aller Stufen und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung der Abteilung,
- beraten und betreuen die Leiterinnen (der Stufen),

- sind dafür besorgt, dass alle Leiterinnen die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten,
- vertreten die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, der Gemeinde, der PTG, der PBS und der Öffentlichkeit,
- sind verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses und
- entscheiden über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs.
- Entscheidet über grössere Anschaffungen und informiert das Elternkomitee darüber.

3.6. Rechnungsrevision

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor*innen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Abteilungskomitee zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

4. Finanzen

4.1. Quellen

Die Kasse basiert auf folgenden Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen privater und öffentlicher Institutionen
- Eigeninitiative / Spenden

4.2. Auflösung

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PTG oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen. Der Entscheid liegt bei der PTG. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Statutenänderungen

Diese Statuten können an der Jahresversammlung nur geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen Zustimmung erteilen. Änderungsvorschläge sind 2 Wochen vor der Versammlung dem/der Präsident*in des Abteilungsvorstandes einzureichen.

5.2. Auflösung

Eine Auflösung der Abteilung Pfadfinderinnen Weinfeldern kann nur an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und es haben dafür 2/3 der Stimmen der Aktivmitglieder anwesend zu sein. Ist das Quorum nicht erreicht, ist ein Monat später eine weitere Versammlung

einzuberaufen. Diese entscheidet endgültig, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsantrag zustimmen müssen.

Die Vereinsstatuten wurden durch die Jahresversammlung der Pfadfinderinnen Quivelda am 20. März 2023 um am 15.03.2023 durch das Komitee der PTG genehmigt und treten somit in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 03. Mai 1997.

Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tobias Heer'.

Tobias Heer v/o Stereo

Abteilungsleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anja Rusch'.

Anja Rusch v/o Spruso